

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 5/14 B

L 4 KR 106/11 (Bayerisches LSG)
S 29 KR 286/07 LW (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als landwirtschaftliche Krankenkasse,
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 31. Juli 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht des Klägers in der Krankenversicherung der Landwirte im Zeitraum vom 1.12.2006 bis 10.10.2008.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen LSG vom 31.7.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 10.2.2014 ausschließlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*).
- 5 1. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 6 Der Kläger führt auf Seite 3 der Beschwerdebegründung aus, das angefochtene Urteil weiche von einem Urteil des BSG ab (*Hinweis auf BSG Urteil vom 29.4.1997 - 10/4 RK 3/96 = SozR 3-5420 § 3 Nr 2*). Danach komme es sehr wohl auch auf den zeitlichen Aufwand der



außerlandwirtschaftlich selbstständigen Erwerbstätigkeit an. Das angefochtene Urteil sei mit dem Urteil des BSG nicht vereinbar, obwohl es jenes zitiere.

- 7 Hierdurch bezeichnet der Kläger entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keine entscheidungserhebliche Abweichung in zulässigkeitsbegründender Form. Er arbeitet bereits weder aus dem angefochtenen Urteil noch aus dem in Bezug genommenen Urteil des BSG entscheidungstragende, abstrakte Rechtssätze heraus, die er dann zum Nachweis der von ihm behaupteten Abweichung gegenüberstellt. Vielmehr rügt er im Kern seines Vorbringens lediglich eine vermeintliche materielle Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ("nicht vereinbar") und wendet sich damit gegen die Rechtsanwendung in seinem konkreten Einzelfall - wie dies insbesondere auch aus der weiteren Begründung auf Seite 3 der Beschwerdebegründung deutlich wird. Damit wird aber keine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in zulässiger Weise bezeichnet. Auch kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung gestützt werden.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)